

Medienkonferenz der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion

Abstimmung über das Pensionskassengesetz:

Regierung setzt sich für die Pensionskassenvorlage ein

Donnerstag, 24. April 2014, 10 bis 12 Uhr, Rathaus, Zimmer 7

**Referat von Regierungsrat Bernhard Pulver,
Erziehungsdirektor des Kantons Bern und von Regierungsrätin
Beatrice Simon, Finanzdirektorin**

Folie 1

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren

Werte Medienschaffende

Ich begrüsse Sie herzlich zur Medienkonferenz des Regierungsrates, welche Finanzdirektorin Beatrice Simon und ich gemeinsam bestreiten. Thema des heutigen Anlasses ist das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG). Am 18. Mai sind die bernischen Stimmbürger aufgerufen, darüber abzustimmen.

Für das Kantonspersonal und die Lehrpersonen ist es ein ganz zentraler Entscheid:

Es geht darum, die gegenwärtige Schwäche der beruflichen Vorsorge auf eine langfristig sichere Basis zu stellen.

Zudem bringt das Gesetz für alle Versicherten den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.

Die Bernische Pensionskasse BPK und die Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK müssen saniert werden, da sie eine Unterdeckung aufweisen. Eine solche Sanierung ist eine zusätzliche finanzielle Belastung sowohl für den Kanton Bern als Arbeitgeber als auch für die Versicherten.

Mit grossem Engagement hat sich die Regierung für **eine breit abgestützte, solide Lösung eingesetzt**. Für eine Lösung, die der finanziellen Situation unseres Kantons Rechnung trägt, aber auch die Bedürfnisse des Kantonspersonals und der Lehrkräfte angemessen berücksichtigt.

Es ist die Aufgabe der Politik, mit Interessengruppen, Parteien und Verbänden für die anstehenden Probleme Lösungen zu erarbeiten. Dies haben wir getan.

Die vom Grossen Rat verabschiedete Hauptvorlage ist nach Meinung des Regierungsrats eine gute Lösung. Der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat sowie die Sanierung der Kassen sind in dieser Form fair gestaltet.

Wir möchten Ihnen im Folgenden die Vorlage aus Sicht der Regierung vorstellen und dabei auf einige zentrale Aspekte eingehen:

Folie 2

- Warum besteht Handlungsbedarf?
- Wieso kommt es zur Abstimmung?
- Wechsel zum Beitragsprimat
- Sanierung Pensionskassen: Hauptvariante Grosser Rat
- Sanierung Pensionskassen: Eventualantrag
- Überblick über die finanziellen Auswirkungen
- Ablehnung von Hauptvariante und Eventualantrag (2xNein)
- Politische Einschätzung der Regierung

1 Warum besteht Handlungsbedarf?

Folie 3

Im Jahre 2008 wurde der Regierungsrat vom Grossen Rat beauftragt, einen Gesetzesentwurf für den **Systemwechsel** vom heute geltenden Leistungs- zum Beitragsprimat vorzubereiten.

Ein wichtiges Element war dabei die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese verlangt, dass

die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen mit einer Unterdeckung, also auch die des Kantons Bern, zwingend saniert werden müssen.

Dabei haben Gemeinden, Kanton oder Bund zu bestimmen, ob die Kassen im System der **Voll- oder Teilkapitalisierung** geführt werden sollen.

Bei einer Entscheidung für das System der Vollkapitalisierung müssen die Kassen – wie die privatrechtlichen Kassen – einen Deckungsgrad von mindestens 100 Prozent erreichen, wobei die Sanierungsfrist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte.

Im System der Teilkapitalisierung muss innerhalb von 40 Jahren ein Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht werden. Für die bestehende Deckungslücke muss der Kanton eine Staatsgarantie stellen.

Wie viele andere Pensionskassen hatten auch die BPK und die BLVK seit der Jahrtausendwende stark rückläufige Renditen. Dies als Folge des rekordtiefen Zinsniveaus. Wegen der unverändert schwierigen Ertragsaussichten mussten die beiden Kassen seit 2010 den technischen Zinssatz¹ schrittweise von 4,0 auf 2,5 (BPK) bzw. 3,0 Prozent (BLVK) senken.

¹ Der technische Zins gehört zu den zentralen Grössen einer Pensionskasse: Er beeinflusst u.a. die Höhe des Vorsorgekapitals, welches für die künftig zu erbringenden Leistungen zurückgestellt werden muss.

Vor allem als Folge der tiefen Renditen befinden sich sowohl die BLVK wie auch die BPK in **Unterdeckung**:

Per Ende 2013 betrug der Deckungsgrad bei der BPK rund 83 Prozent, die BLVK kam auf rund 81 Prozent.

Der Fehlbetrag belief sich per Ende 2013 auf rund dreieinhalb Milliarden Franken. Somit sind bei beiden Kassen **Sanierungsmassnahmen** notwendig.

Dazu braucht es sowohl ein finanzielles Engagement des Kantons als Arbeitgeber als auch einen Beitrag des Personals.

2 Wieso kommt es zur Abstimmung?

Folie 4

In der Herbstsession 2013 hat der Grosse Rat den nun vorliegenden Gesetzesentwurf verabschiedet. In den Verhandlungen über die Einführung des Beitragsprimats und die Behebung der Unterdeckung bemühte sich das Parlament, **einen Mittelweg zu finden**. Es galt einerseits auf die finanzielle Situation des Kantons Rücksicht zu nehmen und andererseits den betroffenen Versicherten eine noch zumutbare finanzielle Mehrbelastung zu garantieren.

Der Grosse Rat anerkannte, dass das Kantonspersonal und die Lehrkräfte einen grossen Beitrag an die Sanierung leisten. Eine Übergangseinlage von insgesamt 500 Millionen Franken ermöglicht ihnen einen **fairen Primatwechsel**.

- **Die Vorlage stellt nach Auffassung des Grossen Rates insgesamt ein vertretbarer Kompromiss dar, vor allem wenn man auch die im revidierten Lehreranstellungsgesetz bzw. Personalgesetz vorgenommenen Korrekturen berücksichtigt.**
- **Die erwähnte Gesetzesrevision stellt den Staatsangestellten und den Lehrpersonen wieder eine verlässliche Lohnentwicklung in Aussicht.**

Der Grosse Rat verabschiedete ebenfalls einen Eventualantrag zum Pensionskassengesetz. Dieser unterscheidet sich vor allem darin vom Hauptantrag, dass er das Personal stärker an der Sanierung beteiligt.

Gegen die vom Grossen Rat vorgelegte Gesetzesvorlage ergriff

ein aus Vertretern bürgerlicher Parteien sowie des Gewerbes bestehendes Komitee Ende Januar 2014 das Referendum.

Aus Sicht des Referendumskomitees ist die Hauptvorlage unausgewogen und muss zugunsten des Steuerzahlers verbessert werden.

Nach heutigem Stand nimmt das Fremdkapital des Kantons Bern bei der Hauptvorlage des Grossen Rates um ca. 2,4 Milliarden Franken zu (Stand Ende 2013). Das Referendumskomitee vertritt den Standpunkt, dass ein Geschäft von dieser Grössenordnung vom Volk entschieden werden soll.

3 Wechsel zum Beitragsprimat

Folie 5

Das Pensionskassengesetz legt fest, dass die Bernische Pensionskasse und die Bernische Lehrerversicherungskasse auf den 1. Januar 2015 vom Leistungs- zum Beitragsprimat wechseln.

Folie 6

Damit geschieht eine wichtige Änderung: Während im Leistungsprimat die Altersrente einem fixen Prozentsatz des versicherten Lohns entspricht, sind beim Beitragsprimat

für die Höhe der Altersrenten die eingezahlten Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers, die gutgeschriebenen Zinsen und der geltende Umwandlungssatz massgebend.

Das Beitragsprimat strebt eine Altersrente von 60 Prozent des versicherten Lohns an. Dies entspricht in Franken in etwa den bisherigen 65 Prozent im Leistungsprimat.

Für das Erreichen dieses Rentenziels ist das Eintreffen der Grundannahmen entscheidend: Diese sind eine langfristige Lohnentwicklung von 1,5 Prozent sowie eine langfristige Realverzinsung von 2 Prozent.

Schwankungen auf den Kapitalmärkten wirken sich direkter auf die zu erwartenden Versicherungsleistungen aus als dies im Leistungsprimat der Fall ist. **Das Anlagerisiko wird verstärkt von den Versicherten getragen.**

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Beiträge. Neu werden die Sparbeiträge nach Altersklassen abgestuft. Sie steigen mit zunehmendem Alter an. Auf Grund dieser neuen Verteilung der Beiträge können bei einem Primatwechsel insbesondere bei älteren Versicherten **erhebliche Leistungsverlechterungen** entstehen.

Derartige Einbussen können diesen Versicherten nicht zugemutet werden.

Diese haben in den meisten Fällen über viele Jahre hinweg Beiträge an die öffentlichen Kassen des Kantons Bern geleistet und sich – im Fall der BLVK – auch bereits an Sanierungsmassnahmen beteiligt.

Für die Versicherten beider Kassen wird deshalb eine Übergangseinlage von insgesamt rund 500 Millionen Franken vorgesehen. Diese wird vom Kanton finanziert.

4 Hauptvariante Grosser Rat

Folie 7

Mit der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes über die kantonalen Pensionskassen entschied sich der Grosse Rat für das System der **Teilkapitalisierung**. Bei teilkapitalisierten Kassen kann **auf eine vollständige Deckung** der Vorsorgeverpflichtungen durch Vermögen **verzichtet werden**. Gemäss bundesrechtlichen Vorgaben müssen die Kassen innerhalb von 40 Jahren einen Zieldeckungsgrad von 80 Prozent aufweisen.

Folie 8

Die vom Grossen Rat verabschiedete Hauptvorlage sieht jedoch vor, dass innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Deckungsgrad von 100 Prozent zu erreichen ist.

Dazu legen die beiden Kassen dem Regierungsrat und der Aufsichtsbehörde einen **Finanzierungsplan** vor. Dieser ist so auszurichten, dass der Zieldeckungsgrad innerhalb der vordefinierten Zeitspanne erreicht werden kann.

Zwingend verbunden mit einer Teilkapitalisierung ist das Vorliegen einer Staatsgarantie.

Diese umfasst die obligatorischen und die überobligatorischen Vorsorgeleistungen und gilt auch für die den Kassen angeschlossenen Organisationen (z.B. für das Inselspital). Die Staatsgarantie wird mit Inkrafttreten der Hauptvorlage bzw. des Eventualantrages automatisch gelten.

Die Unterdeckung der Kassen betrifft sowohl die aktiven als auch die pensionierten Versicherten. Die aktiven Versicherten sollen die anteilmässige Unterdeckung bei den Pensionierten nicht mittragen müssen.

Deshalb übernimmt der Kanton eine Schuld von 1,1 Milliarden Franken, welche die anteilmässige Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner

behebt. Bei der Hauptvorlage wird diese Schuldanererkennung auf der Basis eines technischen Zinssatzes von 3,0 Prozent berechnet. Diese Schuld wird vom Kanton verzinst und innert 40 Jahren amortisiert.

Um die nach der Schuldanererkennung verbleibende Deckungslücke zu schliessen, müssen die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber neben den ordenlichen Beiträgen zusätzliche Beiträge – sogenannte Finanzierungsbeiträge – leisten.

Die Hauptvorlage beabsichtigt, den Anteil des Arbeitgebers auf mindestens 50 und höchstens 60 Prozent aller Beiträge – die ordentlichen Spar- und Risikobeiträge miteinberechnet – festzulegen.

Wegen der unverändert schwierigen Ertragsaussichten mussten die beiden Kassen seit 2010 den technischen Zinssatz schrittweise senken. Aus Sicht des Regierungsrates sowie des Grossen Rates ist die per 1. Januar 2013 erfolgte **Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 auf 2,5 Prozent** bei der BPK mit Leistungsenungen, insbesondere durch die Erhöhung des Rentenalters, auszugleichen.

Deshalb wird bei der BPK das ordentliche Rentenalter für die Kantonsangestellten von 63 auf 65 Jahre angehoben, bei der Kantonspolizei von 60 auf 62.

Bei der BLVK gilt bereits seit 2005 das Rentenalter 65.

Um das bisherige Rentenziel zu erreichen – den Erhalt der vollen Rente – muss das Kantonspersonal also neu zwei Jahre länger arbeiten. Mit anderen Worten: Die Rentenhöhe mit 63 Jahren wird um rund 10 Prozent reduziert. Mit der um zwei Jahre längeren Erwerbsarbeit wird dieser Effekt aber kompensiert. Die Anhebung des Rentenalters – bzw. Senkung der Renten mit 63 Jahren – wird schrittweise erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die BPK dafür eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren vorsieht.

5 Eventualantrag

Der Eventualvortrag deckt sich in weiten Teilen mit der vom Grossen Rat verabschiedeten Hauptvorlage. Er geht ebenfalls davon aus, dass die beiden Kassen im System der Teilkapitalisierung über einen Zeitraum von 20 Jahren einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreichen.

Im Wesentlichen unterscheidet sich der Eventualantrag in zwei Punkten von der Hauptvorlage:

Folie 9

- **Beim Eventualantrag wird die Deckungslücke der Rentnerinnen und Rentner auf der Basis eines technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent berechnet. Dadurch verringert sich die Schuldanerkennung des Kantons von 1,1 Milliarden auf 0,7 Milliarden Franken.**

Wird der Eventualantrag angenommen, müssen die Finanzierungsbeiträge wegen dieser Differenz von rund 400 Millionen Franken zusätzlich erhöht werden. Das führt auf Grund der anteilmässigen Finanzierung zu einer zusätzlichen Belastung für die Arbeitnehmenden und für die Arbeitgeber.

- **Statt einer Beteiligung der Arbeitgeberseite von 50 bis 60 Prozent (Hauptvorlage) wird bei den Finanzierungsbeiträgen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite eine Aufteilung von 50:50 vorgenommen.**

Eine Annahme des Eventualantrages hätte somit eine stärkere Beteiligung des Kantonspersonals und der Lehrkräfte an der Sanierung der beiden Kassen zur Folge.

Bei der Revision des Lehranstellungs- und des Personalgesetzes konnte nach schwierigen Debatten in derselben Session, in der auch das PKG beraten wurde, eine leichte Verbesserung der Lohnperspektiven der Arbeitnehmenden erreicht werden. Mit den zusätzlichen finanziellen Belastungen, die sich für das Personal aus dem Eventualantrag ergeben, würde ein Teil der notwendigen Lohnverbesserungen wieder rückgängig gemacht.

Trotzdem ist für den Regierungsrat auch der Eventualantrag eine tragbare Lösung.

6 Überblick über die finanziellen Auswirkungen

Folie 10

Um die finanziellen Auswirkungen des PKG abzuschätzen, braucht es Zahlen zur finanziellen Situation der Kassen. Die Beratung im Grossen Rat und die Unterschriftensammlung für das Referendum basierten auf den Daten per 31. Dezember 2011.

Im Hinblick auf die Volksabstimmung wurden die Zahlen aktualisiert. In der Botschaft werden die Daten per Ende 2013 dargestellt.

Wie sich das Zinsniveau, die Finanzmärkte und damit die finanzielle Situation der beiden Kassen bis Ende dieses Jahres entwickelt, ist jedoch ungewiss.

Für die Schuldanererkennung wird die finanzielle Lage der Kassen per Ende 2014 massgebend sein. Die Finanzierungsbeiträge werden im Laufe dieses Jahres festgelegt und müssen der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Kassen Rechnung tragen.

Deshalb sind die vorliegenden Zahlen eine Momentaufnahme, sie können noch Änderungen erfahren.

Zu den finanziellen Auswirkungen für den **Kanton**:

Folie 11

Bei der Hauptvorlage des PKG nimmt das Fremdkapital per 1. Januar 2015 um ca. 2,4 Milliarden Franken zu.

Diese neue Schuld setzt sich aus der Schuldanererkennung von 1,1 Milliarden Franken sowie der Rückstellung für die Übergangseinlage von 500 Millionen Franken zusammen.

Dazu kommt die Rückstellung für die in den nächsten 20 Jahren zu leistenden Finanzierungsbeiträge von rund 800 Millionen Franken. Gemäss den Rechnungslegungsvorschriften muss der Kanton die erkennbaren Verpflichtungen gegenüber seinen Pensionskassen als Gesamtbetrag bilanzieren.

Beim Eventualantrag nimmt das Fremdkapital um rund 2 Milliarden Franken zu, also um rund 400 Millionen Franken weniger als bei der Hauptvorlage.

Folie 12

Die **Versicherten der BPK** tragen bei der Hauptvorlage jährlich ca. 17 Millionen Franken oder ca. 0,8 Prozent des versicherten Lohns zur Sanierung bei. Beim Eventualantrag sind es 27 Millionen Franken oder ca. 1,4 Prozent.

Die **Versicherten der BLVK** haben bei der Hauptvorlage Finanzierungsbeiträge von jährlich ca. 16 Millionen Franken zu leisten, was ca. 1,5 Prozent des versicherten Lohns entspricht. Beim Eventualantrag sind es ca. 24 Millionen oder ca. 2,3 Beitragsprozente.

7 Ablehnung von Hauptvorlage und Eventualantrag (2xNein)

Folie 13

Entscheidet sich das Stimmvolk am 18. Mai 2014 sowohl gegen die vom Grossen Rat vorgelegte Hauptvorlage als auch gegen den Eventualantrag, werden die beiden heutigen Gesetze – das Gesetz über die Bernische Pensionskasse sowie das Gesetz über die Bernische Lehrerversicherungskasse – weiter in Kraft bleiben. Die Kassen werden weiterhin im Leistungsprimat geführt.

Klar ist im Falle eines doppelten Neins:

- **Es findet kein Wechsel zum Beitragsprimat statt.**
- **Es wird auch keine Schuldanerkennung für den Teil der Unterdeckung der Rentnerinnen und Rentner übernommen.**
Weil die beiden Kassen gemäss Bundesrecht jedoch zwingend saniert werden müssen, würde das Fehlen einer Schuldanerkennung zwangsläufig zu höheren Sanierungsbeiträgen führen.
- **Bei einer Sanierung gemäss Bundesrecht müssen die Kassen einen Deckungsgrad von 100 Prozent aufweisen, wobei die Sanierungsfrist von zehn Jahren nicht überschritten werden sollte.**
- Müsste diese Sanierung ohne Schuldanerkennung ausschliesslich über Sanierungsbeiträge erfolgen, würde dies rein rechnerisch **für die Versicherten der BPK zu Arbeitnehmerbeiträgen von rund 4,5, bei den Versicherten der BLVK zu Beiträgen von rund 5,8 Prozent führen.**
Diese Beiträge wären von den Arbeitnehmenden zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen zu leisten. Ob bzw. bis zu welcher Höhe eine derartige finanzielle Zusatzbelastung für die Versicherten zumutbar oder rechtlich überhaupt zulässig wäre, müsste zuerst aus politischer oder aufsichts-rechtlicher Sicht geklärt werden.

- Auch bei einem doppelten Nein müsste der Kanton einen grossen finanziellen Beitrag an die Sanierung leisten. Würde die Sanierung allein über Sanierungsbeiträge erfolgen, so müsste der Kanton voraussichtlich Sanierungsbeiträge im Umfang von **rund 164 Millionen Franken pro Jahr** leisten. Per 1. Januar 2015 würden die **Schulden des Kantons** um **1,64 Milliarden Franken zunehmen**.

Folie 14

Die Sanierung der beiden Kassen ist – nicht zuletzt auf Grund der enormen Komplexität der Materie – eine grosse Herausforderung.

Seit Beginn des Gesetzgebungsprojektes hatte die **Regierung** alles daran gesetzt, eine **faire Lösung** für den Kanton und für das Personal zu finden. Das Erarbeiten und das Verabschieden der Gesetzesvorlage war ein längerer politischer Prozess, der von allen beteiligten Parteien erhebliche Abstriche von den ursprünglichen Forderungen verlangte.

- **Es braucht den erarbeiteten Kompromiss, weil eine moderne Pensionskassengesetzgebung im Kanton Bern zwingend notwendig ist. Der Kanton Bern muss die Frage der Pensionskassen lösen, genauso wie dies auch andere Kantone tun müssen.**

Wenn der Kanton Bern das Problem nicht selber anpackt, wird ihn die Bundesgesetzgebung zu einer harten Lösung zwingen. Das Pensionskassengesetz bietet die Möglichkeit, unsere Lösung im Kanton Bern selbst zu wählen und uns diese nicht vom Bund aufzwingen zu lassen. Der eigene Weg ist die bessere Lösung.

- **Die Vorlage ist ein Mittelweg.**

Kantonsangestellte und Lehrkräfte müssen für die gemeinsame Lösung einen grossen Beitrag leisten. Sie berücksichtigt aber auch die Interessen des Personals und trägt der aktuellen Finanzsituation des Kantons und der Steuerzahlenden Rechnung.

- **Ein wichtiger Pluspunkt ist der Aspekt der Opfersymmetrie: Die Vor- und Nachteile, die sich durch die Sanierungsmassnahmen ergeben, werden gleichmässig auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite verteilt.**

Die mit der Einführung des Beitragsprimats verbundene Verlagerung des Anlagerisikos auf die Arbeitnehmer wird durch die Gewährung einer Übergangseinlage kompensiert. Die Senkung des technischen Zinssatzes hingegen wird mit der Anhebung des Rentenalters bei der BPK von 63 auf 65 Jahre ausgeglichen.

Bei Annahme des Eventualantrages müssten sich die Lehrkräfte und die Kantonsangestellten finanziell noch stärker an der Sanierung beteiligen.

Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Hauptvorlage, hält aber auch den Eventualantrag als tragbar.

8.1 Eine Ablehnung der Pensionskassenvorlage ist keine Lösung

Ein **doppeltes Nein** ist **keine akzeptable Lösung**. Die damit verbundene Sanierung der Kassen im System der Vollkapitalisierung wäre für alle Beteiligten eine **grosse finanzielle Belastung**.

Die finanz- und personalpolitischen Folgen bei einem Scheitern der Vorlage sind auf jeden Fall zu vermeiden. Vor dem Ergebnis eines doppelten Neins in die Urne am 18. Mai 2013 ist daher eindringlich zu warnen.

Wie das **weitere Vorgehen** bei einer Ablehnung der Hauptvorlage sowie des Eventualvortrages aussehen wird, ist ungewiss.

- Als erstes müssten beide Kassen **neue Sanierungspläne** und die politische Behörde eine **neue Gesetzesvorlage** erarbeiten. Diese Arbeiten nehmen erfahrungsgemäss einige Zeit in Anspruch. Keinesfalls darf damit gerechnet werden, es läge innert kurzer Zeit eine neue, für die eine oder andere Seite kostengünstigere Gesetzesvorlage auf dem Tisch.
- In Bezug auf die Motivation für ein doppeltes Nein bestehen vorliegend zwei völlig unterschiedliche Interessenlagen: Das eine Lager ist gegen die

Vorlage, weil es sich erhofft, dass eine neue Lösung personalfreundlicher ausfallen werde. Das andere Lager ist gegen die Vorlage mit der klaren Erwartung, dass eine neue Lösung gefunden wird, welche die Steuerzahlenden weniger stark belastet. In dieser politischen Situation innert weniger Monate nach der Abstimmung eine neue und vor allem mehrheitsfähige Vorlage zu erwarten, wäre unrealistisch.

- Der Wechsel zum Beitragsprimat wäre wiederum für ein paar Jahre verschoben. Dass das Personal bei einem **späteren Primatwechsel** wiederum mit einer **fairen Übergangsregelung** rechnen dürfte, ist **keineswegs sichergestellt**. Ein doppeltes Nein birgt somit grosse Risiken.

8.2 Gegenargumente und Schlusswort

Im Zusammenhang mit dem gegen die Gesetzesvorlage ergriffenen Referendum war verschiedentlich zu hören, die Unterdeckung in den beiden Kassen seien durch hohe Renten der BPK- und BLVK-Versicherten verursacht worden.

Richtig ist: Die Unterdeckung bei beiden Kassen ist hauptsächlich deshalb entstanden, weil die seit dem Jahr 2000 erwirtschafteten Renditen nicht ausreichen, um die Leistungen zu finanzieren.

Die beiden Kassen blieben nicht untätig. Bereits seit 2005 beteiligten sich die Versicherten **der BLVK** an der Sanierung und helfen mit, die Behebung der Unterdeckung ihrer Kasse mitzufinanzieren:

- Von den Arbeitnehmenden wird ein **Sanierungsbeitrag** von **1,7 Prozent** des versicherten Verdienstes erhoben.
- Gleichzeitig wurde bereits das reglementarische Rentenalter von **63 auf 65 Jahre** angehoben.

- Die Rentnerinnen und Rentner leisteten ihren Beitrag an die Sanierung, indem sie keine Teuerungszulagen erhalten.

Auch die **BPK** griff zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse bereits mehrmals zu **Massnahmen**. Sie reagierte damit auf die veränderten Verhältnisse auf den Geld- und Kapitalmärkten und auf die seit Jahren sinkenden Renditeerwartungen.

Um keine Leistungseinbussen zu erleiden, müssen die Versicherten der BPK beispielsweise ab **2010** eine **Erhöhung der ordentlichen Beiträge** um 0,2 Prozentpunkte hinnehmen. Der Grund dafür lag in der auf den 1. Januar 2010 vorgenommenen Senkung des technischen Zinses von 4 auf den realistischeren Wert von 3,5 Prozent.

Falsch ist auch das Argument, mit dem Pensionskassengesetz werde die Schuldenbremse umgangen.

Tatsache ist:

Bei Ablehnung von Hauptvorlage und Eventualantrag würde von Bundesrechts wegen automatisch das System der Vollkapitalisierung gelten.

Es müsste ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden, wobei die Sanierungsfrist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte. Auf diese Weise würden über den Arbeitgeberanteil **bedeutend mehr Steuergelder benötigt**, als dies bei der Erreichung eines Deckungsgrades von 100 Prozent innerhalb von 20 Jahren gemäss Hauptvorlage/Eventualantrag der Fall wäre.

Fazit ist:

- **Als Arbeitgeber trägt der Kanton Bern die Verantwortung für die berufliche Vorsorge von insgesamt rund 70'000 Versicherten (aktive und bereits pensionierte Kantonsangestellte und Lehrkräfte).**

- **Der Grosse Rat schafft mit der Pensionskassenvorlage die Grundlage dafür, dass der Kanton der Verantwortung als Arbeitgeber auch tatsächlich gerecht werden kann.**

Insgesamt steht der vorgelegte Gesetzesentwurf für eine nachhaltige Entwicklung der beruflichen Vorsorge der Arbeitnehmenden des öffentlichen Dienstes des Kantons Bern. Ein Scheitern der Vorlage hätte für alle Seiten - Arbeitgeber, Steuerzahler und Arbeitnehmer - eindeutig unvorteilhaftere Konsequenzen.